

# Gemeinde Nuthe-Urstromtal

## Der Bürgermeister

### Mitteilungsvorlage

öffentlich  nicht öffentlich

Fachbereich/Aktenzeichen <b>FB I/40-20-01</b>	Datum <b>29.01.2019</b>	Drucksache Nr. <b>2019/003</b>
--	----------------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge:	Drucksache Nr.:	Sitzungstermin:	Beschlusnummer:
<b>Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur</b>	<b>2019.003</b>	<b>19.02.2019</b>	

Betreff:

### **Einschulung im Schuljahr 2019/2020**

Inhalt der Mitteilung:

I.  
Gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg- Brandenburgisches Schulgesetz- (BbgSchulG) beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, die Schulpflicht am 01. August desselben Kalenderjahres.

II.  
In der Gemeinde Nuthe-Urstromtal betrifft dies auf der Grundlage der melderechtlichen Daten zum 25.10.2018 49 Kinder. Zuzüglich der im vorigen Schuljahr zurückgestellten Kinder (Stülpe 12 Kinder und Zülichendorf 1 Kind) sind im Schuljahr 2019/2020 62 Kinder in beiden Grundschulen der Gemeinde einzuschulen, wovon 37 Kinder in die Grundschule Stülpe und 25 Kinder in die Grundschule „Am Pekenberg“ Zülichendorf eingeschult werden sollen.  
Die melderechtlich erfassten Kinder wurden von der Verwaltung angeschrieben und es wurde im Gemeindeblatt über die Termine der Einschulungsgespräche informiert.

III.  
Ausgehend von bisherigen Erfahrungen zu Rückstellungen von Kindern sowie den Wünschen der Eltern ihre Kinder in den Nachbarkommunen Luckenwalde oder Trebbin einzuschulen, wird auf Grund der festgelegten Einschulungsbezirke davon ausgegangen, drei Eingangsklassen (Grundschule Stülpe 2 und Grundschule „Am Pekenberg“ Zülichendorf 1 Eingangsklasse) zu bilden. Bis zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 werden sich die o.g. Einschülerzahlen erfahrungsgemäß durch Zu- bzw. Wegzüge noch ändern. Genaue Zahlen werden erst nach den im Februar 2019 stattgefundenen Elterngesprächen sowie den Entscheidungen über Rückstellungen oder vorzeitige Einschulungen von Lernanfängern vorliegen.  
Die Entscheidung über die Einschulung in eine andere als der zuständigen Grundschule trifft das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel immer recht spät.

IV.  
Gemäß § 103 des Brandenburgischen Schulgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017, legt das für Schule zuständige Ministerium die Richtwerte für die Klassenfrequenz neu einrichtender Klassen, die Bandbreiten für die Klassenfrequenz bestehender Klassen sowie u.a. die Bedingungen für eine Unterschreitung der Richtwerte und Bandbreiten, insbesondere wenn der Besuch bestehender Schulen in zumutbarer Entfernung nicht gewährleistet ist und bei kleinen Jahrgangsbreiten, fest.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 konkretisierte das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel, dass entsprechend den Festlegungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport die neu zu bildenden Klassen unter Nutzung der Überschneidungsgebiete mit Klassenfrequenzrichtwert von 23 Schülern pro Klasse zu organisieren sind. Die maximale Bandbreite von 28 Schülerinnen und Schüler pro Klasse ist zu nutzen. Diese kann bis 30 Schülerinnen und Schüler pro Klasse überschritten werden.

Die Genehmigung über die voraussichtliche Einrichtung neu zu bildender Klassen wird meist Ende Februar des Einschulungsjahres vom staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel erteilt.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.1

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am:	TOP:
<b>Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur</b>	<b>19.02.2018</b>	<b>9.</b>

i.V. Höhne